

Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen FACHARZT und Managementgesellschaft

§ 1 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Diese Datenschutzanlage ist Bestandteil des Vertrages zur kardiologischen Versorgung in Baden-Württemberg vom 10.12.2009 und Grundlage für die datenschutzkonforme Abwicklung der zwischen der Managementgesellschaft, der AOK und der Bosch BKK vertraglich vereinbarten Leistungen.
- (2) Die Managementgesellschaft und die AOK und die Bosch BKK erheben, verarbeiten und nutzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechend dem Vertrag und dessen Anlagen personenbezogene Patientendaten sowie Sozialdaten der Versicherten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Managementgesellschaft, der AOK und der Bosch BKK (im Folgenden „**Daten**“).
- (3) Diese Datenschutzanlage regelt den Schutz der Daten bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und den strafrechtlichen Bestimmungen und des Zweiten Kapitels des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch (SGB X), insbesondere des § 78 a SGB X bzw. § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und deren Anlagen.
- (4) Maßgebliche Grundlage für das Abrechnungsmanagement, welches die Managementgesellschaft mit Wirkung für die FACHÄRZTE durchführt, ist § 295a Abs. 1 SGB V. Eine Beauftragung eines Dritten zur Durchführung des Abrechnungsmanagements ist nur im Rahmen von § 295a Abs. 2 SGB V möglich.

§ 2 Pflichten der Managementgesellschaft und der AOK

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrages und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse werden ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages verwendet.
- (2) Jede Partei trägt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Gewähr dafür, dass die in § 78 a SGB X bzw. § 9 BDSG und deren Anlagen genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen worden sind und eingehalten werden.
- (3) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK werden ein gemeinsames Datenschutzkonzept erstellen, in dem die Verfahrensabläufe und die dabei zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit beschrieben sind. Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK verpflichten sich, die dort beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen als Mindeststandard einzuhalten und der technischen Entwicklung anzupassen. Abweichungen hinsichtlich der Mindeststandards sind nur zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Festlegung durch die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK.

- (4) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK sind verpflichtet, für die vertragsgemäße Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Erfüllung der in § 1 Abs. 1 dieser Datenschutzanlage genannten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG sowie das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I verpflichtet sind. Ferner stellen sie sicher, dass das von ihnen eingesetzte Personal im Sinne der Datenschutzvorschriften ausreichend informiert und angewiesen ist.
- (5) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK verwenden die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse ausschließlich für die Erfüllung der im Vertrag und dessen Anlagen festgelegten Zwecke. Sie bewahren diese unter Verschluss bzw. unter Einsatz entsprechender technischer Mittel vor unbefugtem Zugriff gesichert und nur solange auf, wie es für die Erfüllung der genannten Leistungen erforderlich ist, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften sehen eine entsprechend längere Aufbewahrungsfrist vor. Für die Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist jede Partei selbst verantwortlich.
- (6) Der Datenverarbeitungsablauf wird von jeder Partei für ihren Zuständigkeitsbereich lückenlos und soweit technisch möglich revisionssicher dokumentiert. Die entsprechende Dokumentation ist für einen Zeitraum von 12 Monaten vorzuhalten und bei Bedarf der Managementgesellschaft, der AOK und der Bosch BKK vorzulegen.
- (7) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung und bei Störungen des Verarbeitungsablaufs.
- (8) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK sind nur berechtigt, die Daten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches oder eines Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR zu verarbeiten oder zu nutzen.
- (9) Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK sind im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Zuständigkeiten verpflichtet, den Rechten des Betroffenen auf Benachrichtigung, Auskunft, Sperrung oder Löschung nachzukommen.

§ 3 Meldepflichten

Die nach dem BDSG oder anderen Regelungen im Sozialgesetzbuch erforderlichen Meldungen über die Datenerhebung, -verarbeitung und Datennutzung an die zuständigen Aufsichtsbehörden nehmen die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 4 Haftung

Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen und/oder durch die schuldhafte Verletzung dieses Datenschutzvertrages entstehen. Eine Partei, die von Dritten oder einer weiteren Partei im Zusammenhang mit der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen in Anspruch genommen wird, hat gegen die Partei, in deren Verantwortungsbereich gemäß der Zuordnung der Verantwortung für die Datenverarbeitung gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 die Einhaltung der verletzten Datenschutzvorschriften fällt, einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen dieser Ansprüche.

§ 5 Nebenabreden

Änderungen und Nebenabreden zu dieser Datenschutzanlage bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 6 Regelungen nach Kündigung des Vertrages

- (1) Mögliche Auftragnehmer der Managementgesellschaft der AOK und der Bosch BKK müssen auch nach dem im Vertrag genannten Vertragsende hinsichtlich der im Rahmen der Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK unterliegen entsprechend der Geheimhaltungspflicht.
- (2) Die Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen durch eine Partei ist stets ein wichtiger Grund für die Managementgesellschaft, die AOK und die Bosch BKK zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Auf die Regelungen von § 17 des Vertrages wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn ein Auftragnehmer gem. § 4 gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen verstößt und dieses Verhalten einem Vertragspartner zuzurechnen ist.